

## **BEGRÜNDUNG**

zum Bebauungsplan Nr. 379  
„Lenneradweg (Abschnitt – Promenade Letmathe)“  
2. Änderung nach § 13a BauGB, gem. § 9 Abs. 8 BauGB

**-ENTWURF-**



**bearbeitet durch:**

**Bereich Städtebau  
Abteilung Städtebauliche Planung / 61-2  
Annett Schwarz**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Bestandssituation</b> .....	<b>4</b>
2.1	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs .....	4
2.2	Lage im Stadtgebiet .....	5
2.3	Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur .....	5
2.4	Vorhandene Vegetation im Geltungsbereich .....	5
2.5	Geologie .....	5
2.6	Klima .....	5
2.7	Boden .....	6
2.8	Grundwasser .....	6
2.9	Altlasten .....	6
2.10	Verrohrte Bachlauf (Oestricher Bach) .....	6
2.11	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet .....	6
2.12	Vorhandene Leitungen .....	7
2.13	Störfallbetriebe .....	8
2.14	Kampfmittelfreiheit .....	9
<b>3.</b>	<b>Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und übergeordnete Fachplanung</b> .....	<b>9</b>
3.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	9
3.2	Bebauungsplan .....	9
3.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	10
<b>4.</b>	<b>Umweltprüfung</b> .....	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Städtebaulicher Entwurf</b> .....	<b>10</b>
5.1	Städtebauliches Konzept .....	10
5.2	Prüfung von Alternativstandorten für die Realisierung der Stellplatzanlage .....	11
<b>6.</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>11</b>
6.1	Verkehrsfläche .....	11
6.2	Entwässerung .....	11
6.3	Schalltechnische Untersuchung .....	12
<b>7.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Belange</b> .....	<b>13</b>
7.1	Darstellung der Gegebenheiten .....	13
7.1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	13
7.1.2	Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....	13
7.1.3	Methodik .....	13
7.1.4	Schutzgebiete .....	14
7.1.5	Darstellung des Untersuchungsraums .....	14
7.2	Darstellung des Bestands .....	15
7.2.1	Säugetiere .....	15
7.2.2	Vögel .....	15
7.2.3	Amphibien und Reptilien .....	15

7.3	Betroffenheit planungsrelevanter Arten .....	16
7.4	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	16
7.5	Zusammenfassung .....	16
<b>8.</b>	<b>Belange des Klimaschutzes .....</b>	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>17</b>
9.1	Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub .....	17
9.2	Bodendenkmäler .....	17
9.3	Kampfmittelbeseitigungsdienst .....	17
9.4	Begrünungsmaßnahmen (Begleitgrün der Stellplatzanlage) .....	18
9.5	Erhaltung von Bäumen .....	18
<b>10.</b>	<b>Städtebauliche Daten und Flächenbilanzierung .....</b>	<b>18</b>

## 1. Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der seit dem 15.05.2013 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 379 „Lenneradweg (Abschnitt – Promenade Letmathe)“ soll gemäß § 13a BauGB geändert werden.

Seitens der Politik sowie der Öffentlichkeit besteht der Wunsch, im östlichen Bereich der Lennepromenade bzw. im Bereich des straßenbegleitenden Radwegs „An Pater und Nonne“ eine zusätzliche Stellplatzanlage auszuweisen.

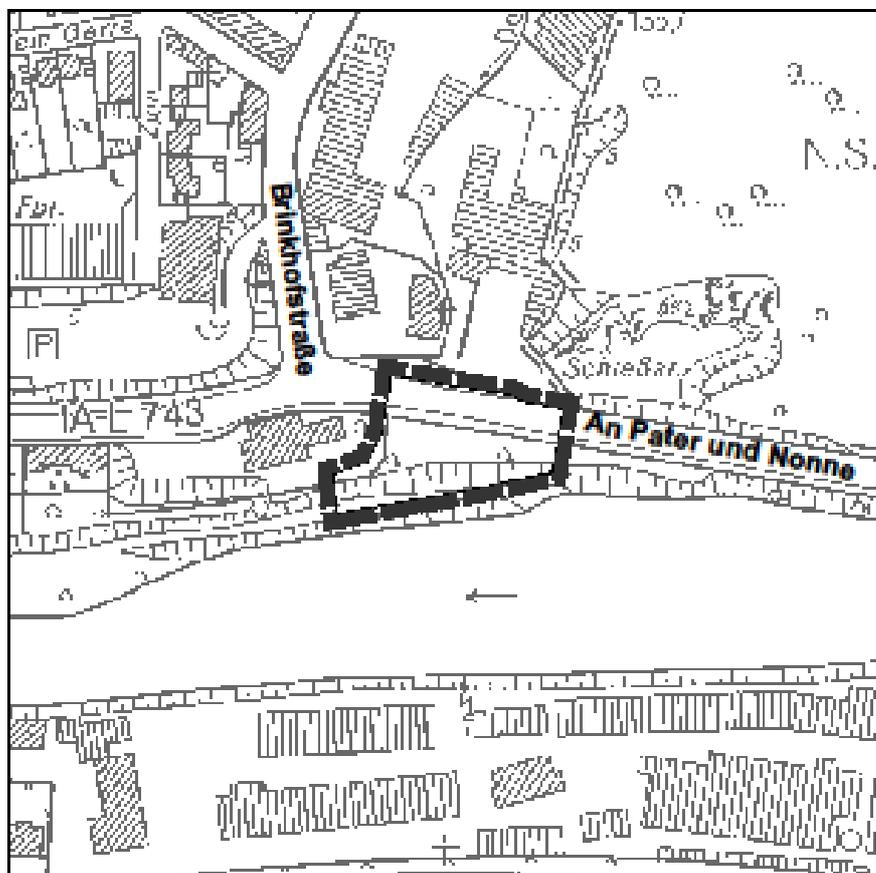
Planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung einer Stellplatzanlage im o. g. Bereich ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 379. Da die künftige Position der Anlage nicht vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, wird dieser mit der Änderung geringfügig nach Nordosten erweitert.

## 2. Bestandssituation

### 2.1 *Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches*

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 379 umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 1134 und 1135 der Flur 24, teilweise die Flurstücke 383 und 406 der Flur 20 sowie teilweise das Flurstück 574, der Flur 19 der Gemarkung Letmathe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst dabei die nördlich der Trasse des geplanten Fuß- und Radweges angrenzende öffentliche Grünfläche.



## **2.2 Lage im Stadtgebiet**

Das Plangebiet liegt südlich im Stadtteil „Letmathe“.

Der geplante Fuß- und Radweg bildet mit seiner Realisierung ein weiteres Bindeglied in der Optimierung des überregionalen Radwegenetzes der Lenneroute des Märkischen Kreises.

Mit der Realisierung einer öffentlichen Stellplatzanlage in Anbindung an die Lennepromenade soll die Akzeptanz zur Nutzung des Fuß- und Radwegs weiter gesteigert werden.

## **2.3 Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur**

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2.775 m<sup>2</sup>. Aufgrund der Gestaltung einer Stellplatzfläche im Bereich der Brinkhofstraße / An Pater und Nonne ist es notwendig den Geltungsbereich mit der Bebauungsplanänderung nach Nordosten geringfügig zu vergrößern. Die im Plangebiet liegende Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Iserlohn.

## **2.4 Vorhandene Vegetation im Geltungsbereich**

Die Stellplatzanlage soll zwischen der Straße „An Pater und Nonne“ im Norden sowie dem Lenneradweg im Süden integriert werden. Da der Bereich derzeit als Abstellfläche für Pkw- Fahrzeuge und später als Baustelleneinrichtungsbereich zum Bau der Lennepromenade genutzt wurde, ist eine Vegetation im Bereich der geplanten Stellplatzfläche in Form von Baum- und Strauchpflanzungen nicht vorhanden.

Die Vegetation, die sich im Böschungsbereich zur Lenne hin entwickelt hat, weist überwiegend wärmeliebende, trockenheitsresistente Arten auf (Echtes Johanniskraut, Blauer Natternkopf, Hornklee, Kardendistel, Wilde Möhre etc.).

Im Westen des Plangebiets befindet sich eine Silberweide, die zu erhalten ist. Im Bebauungsplan wird hierzu eine entsprechende Festsetzung getroffen.

## **2.5 Geologie**

Das Plangebiet befindet sich an der Nordflanke des Remscheider-Altenaer Sattels und gehört zum nördlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges.

Geologisch handelt es sich bei den untersten Einheiten um Festgestein und seine Verwitterungsprodukte. Die älteste Einheit bildet der Verwitterungshorizont des anstehenden Tonsteins. Dieser wird lokal als Adorf-Schicht (Ober-Devon) bezeichnet.

## **2.6 Klima**

Das Plangebiet liegt in einer gemäßigten Klimazone.

Mikroklimatisch ist das Bebauungsplangebiet geprägt durch ein relativ ausgeglichenes Klima, welches aufgrund der überwiegend gehölzbewachsenen Böschungen im Bereich der Lenne, mit erhöhter Luftfeuchtigkeit, dem Klimatop „Wald“ entspricht. Zudem wird es beeinflusst durch die im Süden angrenzende Lenne. Für das Gewässerklima der Lenne sind geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit charakteristisch.

## **2.7 Boden**

Für das Plangebiet sind semiterrestrische Braune Auenböden charakteristisch. Im Plangebiet überwiegt der schluffig-lehmige Auenboden.

## **2.8 Grundwasser**

Im Plangebiet ist aufgrund der Bodenstruktur von geringen Grundwasserflurabständen auszugehen. Auenböden zeichnen sich durch mittlere bis hohe Durchlässigkeit aus, so dass in hohem Maße Versickerung stattfinden kann.

## **2.9 Altlasten**

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist beim Vorliegen konkreter Hinweise auf Altlasten eine Nachforschungspflicht gegeben. Daraus ergibt sich eine Kennzeichnungspflicht gemäß dem Baugesetzbuch von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten.

Im Plangebiet befindet sich eine Altlastverdachtsfläche, welche im Altlastenkataster des Märkischen Kreises verzeichnet ist (Altlastverdachtsfläche - 06/056 (Fingerhutsmühle) - im Bereich südlich der Grundstücke „An Pater und Nonne 20, 24 und 28“).

Im Bebauungsplan wurde die Altlastverdachtsfläche gekennzeichnet. Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Altlastverdachtsflächen die Tiefbauarbeiten vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen sind.

## **2.10 Verrohrte Bachläufe (Oestricher Bach)**

In nord-südlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 1134 und 1135, Flur 24 und teilweise des Flurstücks 574, Flur 19, der Gemarkung Letmathe verläuft zur Lenne hin der verrohrte Bachlauf des Oestricher Bachs. Im Bebauungsplan erfolgte die Festsetzung des Bachlaufs.

## **2.11 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet**

Ein geringfügiger Teil des Plangebiets liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lenne und damit in einem Bereich der als Vorranggebiet eingestuft ist, in welchem die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen haben. Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse sind dennoch möglich, wenn eine Erhöhung des Schadenspotentials nicht zu befürchten ist und kein Verlust des Retentionsraums innerhalb des Überschwemmungsgebiets erfolgt.

Die geplante Stellplatzanlage selbst liegt nicht im Überschwemmungsgebiet der Lenne und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Genehmigung nach § 113 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

## 2.12 **Vorhandene Leitungen**

### Erdgashochdruckleitung der Westnetz GmbH (außer Betrieb)

Im nord-westlichen Bereich des Plangbiets verläuft die Erdgashochdruckleitung A.-Str. 264 a. B. (außer Betrieb). Maßnahmen an der o. g. Erdgashochdruckleitung und deren Anlagen sind zurzeit nicht vorgesehen. Der Betrieb und die Verwaltung der Erdgashochdruckleitung und deren Anlagen erfolgt durch die Westnetz GmbH.

Seitens der Westnetz GmbH wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit dem anlagenverantwortlichen Meister der Westnetz GmbH zu erfolgen hat.

Die Erdgashochdruckleitung A.-Str. 264 mit einem Nenndurchmesser von DN 50 wurde in einem Schutzstreifen von 4,0 m Breite (jeweils 2,0 m rechts und links der Leitung) verlegt. Die Schutzstreifenbreite wurde aufgrund des max. Nenndurchmessers der Erdgashochdruckleitungen bestimmt. Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen wird darauf hingewiesen, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.

### Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH (in Betrieb)

Im Bereich der Straße "Pater und Nonne" verläuft die Ferngasleitung Nr. 7 "Südwestfalenleitung" (Leistungsnummer RG007000000) mit Betriebskabel und einer Schutzstreifenbreite von 4,0 m beidseitig der Leitung. Der Schutzstreifenbereich tangiert dabei den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Bebauungsplan erfolgte die Kennzeichnung der Leitung einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens.

Seitens der Open Grid Europe GmbH als Netzbetreiber ist innerhalb des Schutzstreifens der Südwestfalenleitung nicht zulässig:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben der Ferngasleitung,
- die Einleitung aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen ist der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen usw. rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Ebenfalls abzustimmen sind die Ausschachtungsarbeiten im Leitungsbereich sowie die vorübergehende oder dauerhafte Lagerung von Erdaushub, Baumaterialien oder sonstigen Stoffen im Schutzstreifen. Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Versorgungsanlage muss sichtbar und begehbar bleiben.

### Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH (stillgelegter Altverlauf)

Nördlich der in Betrieb befindlichen o. g. Ferngasleitung befindet sich im Bereich der Straße „Pater und Nonne“ der Altverlauf der stillgelegten Ferngasleitung (Leitungsnummer RG007000000).

Vollständigkeitshalber wurde der Altverlauf der Ferngasleitung einschließlich des Schutzstreifenbereichs von 4,0 m beidseitig der Leitung in die Planzeichnung übernommen.

#### **2.13 Störfallbetriebe**

Südöstlich des Änderungsbereiches in ca. 250 m bzw. 270 m Entfernung sind folgende Störfallbetriebe vorhanden:

- Hexion GmbH
- Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG

Die Stadt Iserlohn hat die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG im September 2014 mit der Erstellung eines Gutachtens zur Verträglichkeit von Betriebsbereichen in Iserlohn-Letmathe mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 – beauftragt.

Als im Sinne dieses Gutachtens möglicherweise relevante Gefahrenpotentiale der Betriebsbereiche wurden bestimmt:

- für den Betriebsbereich der Hexion GmbH:  
Phenol, Formaldehyd (wässrige Lösung, 45 Gew.-%), (Leicht) entzündliche Lösemittel und leicht flüchtige Hilfsstoffe, bspw. Triethylamin
- und für den Betriebsbereich der Lobbe Entsorgung West GmbH & Co KG:  
Chlorbleichlauge mit Säuren infolge des dabei entstehenden Chlors, Schwefelwasserstoff aus Natriumsulfid mit Säuren infolge des dabei entstehenden Schwefelwasserstoffs sowie Nitrosegase aus Salpetersäure 25 % und entzündliche Abfälle

Anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse konnten im Gutachten die angemessenen Abstände um die Betriebsbereiche ermittelt werden. Der aus den Untersuchungen insgesamt resultierende Abstand (ca. 100 m) erreicht den Bereich der geplanten Stellplatzanlage. Die Stellplatzanlage ist aufgrund der zu erwartenden nur sehr geringen Personenfrequenz nicht als „schutzbedürftige Nutzung“ gemäß Seveso-Richtlinie zu klassifizieren. Zudem weist der Bereich infolge seiner Übersichtlichkeit und Lage sowie des Fehlens einer ausgeprägten Aufenthaltsqualität weitere Merkmale auf, die diese Bewertung nachdrücklich unterstützen. Schließlich ist festzustellen, dass das Vorhaben „Stellplatzanlage“ zu keinen neuen Nutzungen in den Bereich der angemessenen Abstände führt sondern in allererster Linie die bereits bestehende Nutzung „Lennepromenade“ ergänzt. Aus diesen Gründen kann das geplante Vorhaben als verträglich mit den benachbarten Betriebsbereichen beurteilt werden. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich dieser Problematik ist daher nicht erforderlich.

## 2.14 Kampfmittelfreiheit

Vor Beginn eines Bauvorhabens muss generell die Kampfmittelfreiheit gem. § 16 BauO NRW nachgewiesen werden.

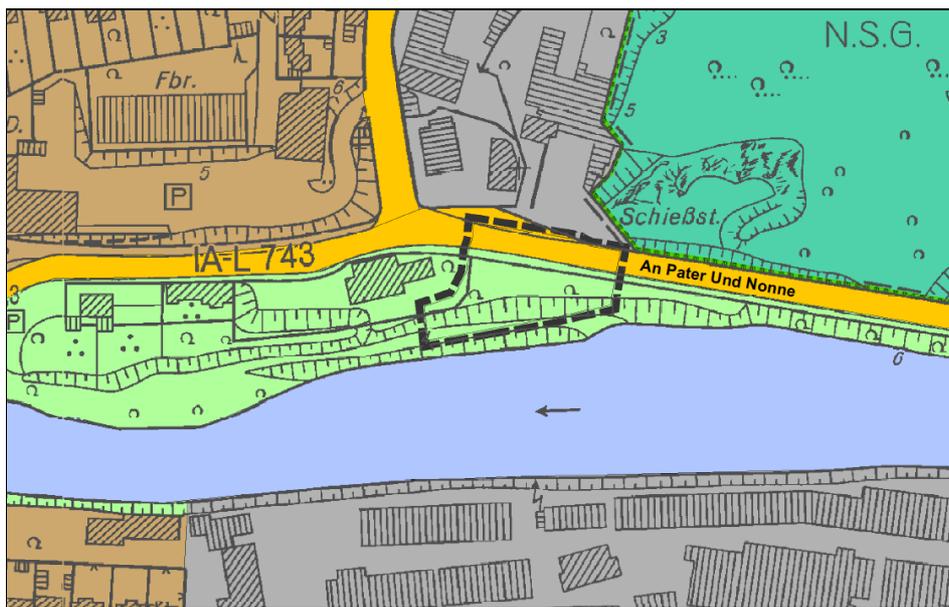
Von der Bezirksregierung Arnsberg wurde folgende Stellungnahme mit Schreiben vom 14.06 2019 (AZ: 59-08-36601) zu der Luftbildauswertung des Bereichs der geplanten Stellplatzanlage abgegeben:

*„...Eine Luftbildauswertung wurde auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen durchgeführt. Dabei wurde hinsichtlich der beantragten Fläche festgestellt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt...“*

## 3. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und übergeordnete Fachplanungen

### 3.1 *Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan*

Der seit April 1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Grünfläche dar.



### 3.2 *Bebauungsplan*

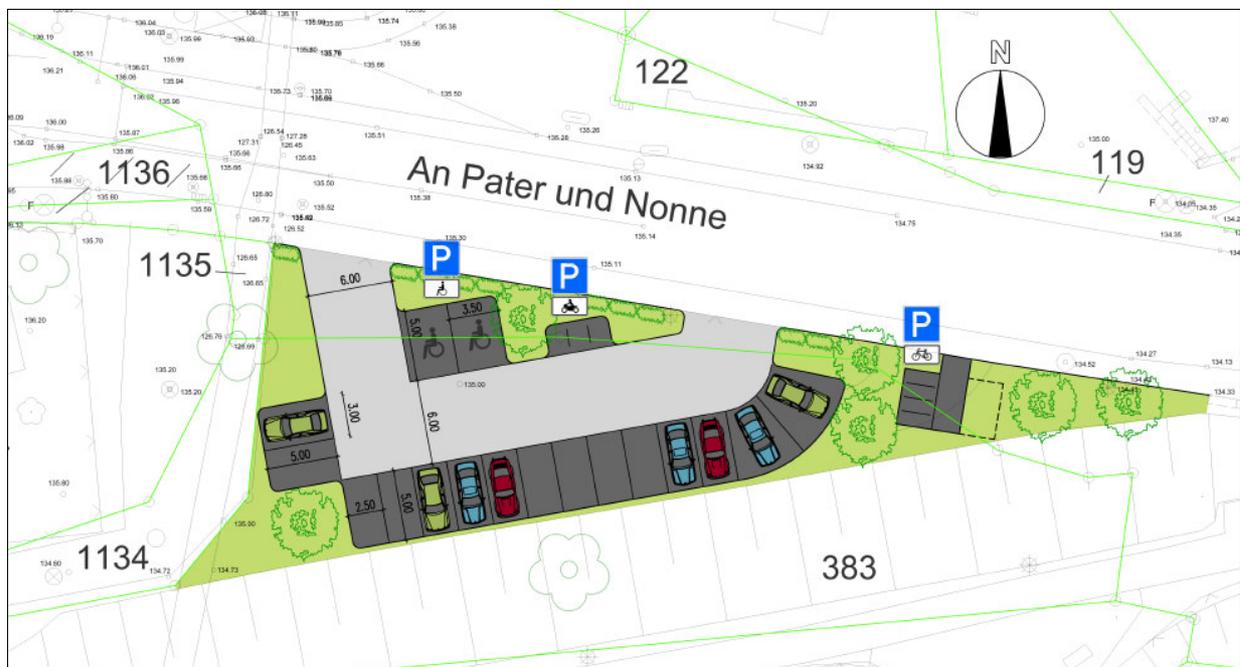
Der Änderungsbereich setzt im Bebauungsplans Nr. 379 für einen Teilbereich öffentliche Grünfläche fest.



Um eine Stellplatzanlage im näheren Bereich auszuweisen, besteht die Möglichkeit diese auf einer städtischen Fläche, welche unmittelbar nordöstlich an die Lennepromenade angrenzt zu verwirklichen. Bereits vor dem Bau der Lennepromenade wurde dieses Areal als Stellplatzfläche für die auf der anderen Straßenseite gelegene Kfz-Werkstatt genutzt. Im Zuge des Baus der Lennepromenade wurde der Pachtvertrag mit der Werkstatt gekündigt, da die Fläche als Baustelleneinrichtungsbereich benötigt wurde.

Voraussetzung für die Ausweisung einer Stellplatzfläche im vorgesehenen Bereich ist die Änderung des o. g. Bebauungsplans. In der Änderung wird der Bereich als öffentliche Stellplatzfläche sowie Straßenverkehrsfläche und öffentliche Grünfläche.

Die geplante Stellplatzfläche soll Platz bieten für insgesamt ca. 17 Pkw- Stellplätze einschließlich 2 Behindertenparkplätze, sowie Parkflächen für Motorräder und Fahrradabstellplätze. Die Zu- und Abfahrt der Stellplatzfläche erfolgt über die Straße „An Pater und Nonne“. Die Fahrgasse der Anlage soll mit einer asphaltierten Deckschicht, die Parkplätze selbst in Rasenfugenpflaster realisiert werden.



## 5.2 Prüfung von Alternativstandorten für die Realisierung einer Stellplatzanlage

Ursprünglich war angedacht, eine solche Anlage auf einem Grundstück unter dem Autobahnzubringer B 236 zu realisieren. Das Grundstück ist nicht im Besitz der Stadt Iserlohn, sondern befindet sich im Eigentum von Straßen NRW. Nach Rücksprache mit Straßen NRW ist die Realisierung von Stellplätzen unter der Autobahn-Zubringerbrücke zur B 236 wegen Brandgefahr aber nicht gestattet.

Um dennoch eine Stellplatzanlage im näheren Bereich auszuweisen, soll diese alternativ auf der städtischen Fläche, welche unmittelbar nordöstlich an die Lennepromenade angrenzt verwirklicht werden.

## **6. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **6.1 *Verkehrsflächen***

Der geplante Stellplatzanlage ist eigentlicher Inhalt dieser Bebauungsplanänderung. Der Bebauungsplan setzt daher Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung "öffentliche Stellplatzanlage" fest. Es erfolgt keine weitere detaillierte Unterteilung der Stellplatzfläche in Fahrspur und Parkflächen. Die Fahrspur selbst soll asphaltiert werden, die Parkflächen hingegen sollen in Rasenfugenpflaster realisiert werden.

### **6.2 *Entwässerung***

Die Entwässerung des Niederschlagswassers der Parkflächen erfolgt über die Böschung der öffentlichen Grünfläche zur Lenne hin bzw. über die Rasenfugensteine. Daraus ergibt sich prinzipiell keinerlei Gefahr für das Grundwasser bzw. die Lenne.

### **6.3 *Schalltechnische Untersuchung***

Im Schreiben des Märkischen Kreises vom 25.07.2019 wird darauf hingewiesen, dass seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde die beabsichtigte Bebauungsplanänderung kritisch gesehen wird, besonders in Verbindung mit der nahen Wohnbebauung. Der Kreis spricht die Empfehlung aus, gutachterlich den Nachweis zu führen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz aus Hagen wurde eine Geräusch-Immissionsprognose (Stand: 20.09.2019) erstellt, in welcher die auf die westlich benachbarte Wohnbebauung einwirkenden Geräuschimmissionen, verursacht durch den Parkverkehr der Stellplatzanlage ermittelt und beurteilt wurden.

Bei der Untersuchung wurden für den geplanten öffentlichen Parkplatz 17 Pkw-Stellplätze und 3 Motorrad-Stellplätze berücksichtigt. Die Beurteilung erfolgte auf Grund der Ausweisung als öffentliche Stellplatzanlage nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). In Bezug auf die Einstufung der benachbarten Wohn- und Geschäftshäuser und der entsprechenden Immissionsgrenzwerte wurde ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO zu Grunde gelegt.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass durch die Nutzung der geplanten Stellplatzanlage die im Bereich der benachbarten Wohn- und Geschäftshäuser nach der 16. BImSchV geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. mit  $\geq -20$  dB(A) tags und  $\geq -17$  dB(A) nachts deutlich unterschritten werden. Ein Erreichen oder Überschreiten der Immissionsgrenzwerte durch die der Stellplatzanlage zuzuordnenden Beurteilungspegel ist somit nicht zu erwarten.

## **7. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG**

### **7.1 *Darstellung der Gegebenheiten***

#### **7.1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 und 2010 wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Ziel der rechtlichen Vorgaben ist es, die biologische Vielfalt im Land zu erhalten und eine Trendwende im Artenrückgang zu erreichen.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Die Umsetzung des Speziellen Artenschutzes erfolgt nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben und ist nur auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten sowie die Europäischen Vogelarten anzuwenden.

Der allgemeine Artenschutz nach BNatSchG §37ff für alle übrigen Tier- und Pflanzenarten wird im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Bebauungsplan Nr. 379 „Lenneradweg (Abschnitt - Promenade Letmathe)“ erlangte im Jahr 2013 Rechtsgültigkeit, die 1. Änderung des Plans ist seit 2018 rechtsverbindlich. Bestandteile des Bebauungsplans Nr. 379 sind der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag / ASP (Stufe1), erstellt vom Büro „Ökoplan“, Essen, 2012. Entsprechend der Erfordernisse wurden in der 1. Änderung die Unterlagen aktualisiert. Inhaltlich sind die Ergebnisse ebenfalls auf die 2. Änderung des Bebauungsplans anzuwenden.

#### **7.1.2 Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Aufgrund der Gestaltung einer Stellplatzfläche im Bereich der Straße „An Pater und Nonne“ hat sich der Geltungsbereich mit der Bebauungsplanänderung nach Nordosten geringfügig vergrößert.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans besteht das Erfordernis, für den Änderungsbereich den Artenschutz zu prüfen.

Hierzu werden aufbauend auf den vorhandenen Gutachten Aussagen getroffen, die inhaltlich auf das Plangebiet der 2. Änderung übernommen werden können.

#### **7.1.3 Methodik**

Es wurden im Fachbeitrag die Arten betrachtet, für die durch das Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen wurde, die so genannten planungsrelevanten Arten.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäischen Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur 2. Änderung bezieht sich inhaltlich auf die Angaben und Untersuchungen des Büros „Ökoplan“ im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 379 und trifft Aussagen über potentiell betroffene Arten auf der jetzigen Änderungsfläche des Bebauungsplans.

Hierzu erfolgte eine erneute Begutachtung der Fläche zur Einschätzung des Lebensraums und Erhebung konkreter Artenfunde.

Im Fundortkataster des Landes NRW (FOK NRW) wurden keine planungsrelevanten Arten sowohl auf der betroffenen Fläche als auch im 300 m Radius nachgewiesen.

#### 7.1.4 Schutzgebiete

FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, Naturschutz- (NSG) oder Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind von der Planung nicht direkt betroffen. Die Grenze des NSG „Burgberg“ verläuft nordöstlich des Plangebietes oberhalb der Straße „An Pater und Nonne“. In diesem Bereich hat das genannte NSG nur wenige Meter Abstand zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie schutzwürdige Biotope lt. Biotopkataster NRW, sind ebenfalls nicht betroffen. Die Biotopkatasterfläche Nr. BK-4611-918 liegt jedoch in nur wenigen Metern Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Die Grenze dieser Biotopfläche ist dabei identisch mit der Grenze des NSG „Burgberg“.

#### 7.1.5 Darstellung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum umfasst die nordöstlich an den Bebauungsplan Nr. 379 anschließende Erweiterungsfläche. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 1.820 m<sup>2</sup>, insgesamt beträgt die Größe des Plangebiets ca. 2.775 m<sup>2</sup>.

Da die Fläche vorher bereits als Stellplatzfläche für die gegenüberliegende Kfz-Werkstatt genutzt wurde ist eine Baum- und Strauchbepflanzung im Areal der geplanten Stellplatzfläche nahezu nicht vorhanden. Es handelt es sich um eine verkehrsbedingt festgefahrene Bodenfläche.



Der sich südlich angrenzende Bereich ist gekennzeichnet durch die Uferböschung zur Lenne, die anschließende öffentliche Grünfläche mit Baumreihe, Rasenflächen und den bereits fertiggestellten Lenneradweg gekennzeichnet.



## **7.2 *Darstellung des Bestands***

Im Rahmen der Begutachtung konnten im geplanten Stellplatzbereich keine konkreten Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Des Weiteren wird hier auf die Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Büros „Ökoplan“ zum Bebauungsplan Nr. 379 verwiesen.

### **7.2.1 Säugetiere**

Da der Bereich keinen Gehölzbestand durch Altbäume mit Höhlen und Morschungen aufweist, ist eine Betroffenheit planungsrelevanter Fledermäuse auszuschließen.

### **7.2.2 Vögel**

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros „Ökoplan“ wurde das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Grundlage der Liste des LANUV für das Messtischblatt 4611 eingeschätzt.

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und der Kleinspecht (*Dryobates minor*) wurden als potentielle Nahrungsgäste im Plangebiet eingestuft. Letzterer ebenfalls als potentieller Brutvogel.

Aufgrund des Fehlens von Gehölzbestand im Bereich des geplanten Parkplatzes kann eine Betroffenheit dieser planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

### **7.2.3 Amphibien und Reptilien**

Entsprechend der Aussagen des Büros „Ökoplan“ besteht kein Grund für die Annahme derartiger Vorkommen.

### **7.3 Betroffenheit planungsrelevanter Arten**

Durch die geplante Baumaßnahme müssen keine Gehölze gerodet werden. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Arten wie Fledermäuse und der Kleinspecht im Bereich brüten.

### **7.4 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung einer Tötung von Tieren oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen darf die Fällung von Gehölzen nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollten sich Hinweise auf die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ergeben, ist ein befähigtes Gutachterbüro einzuschalten.

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen festgelegt:

Zur Begrünung der Stellplatzanlage ist mit einer Einsaat trockenheitsliebender Saumarten zu arbeiten. Um eine weitere Anreicherung der Fläche im Sinne der Biodiversität und des Artenschutzes durchzuführen, sind in Abstimmung mit SIH und 61/4 blühende Gehölze zu verwenden (z.B. Zierapfelbäume). Möglich ist ebenfalls die Verwendung trockenheitsresistenter Arten wie z.B. Feldahorn.

Die im Westen des Plangebiets stehende Silberweide ist zu erhalten, d.h. sie ist vor, während und nach Abschluss der Bautätigkeiten zur Anlage der Stellplatzfläche vor Beeinträchtigungen insbesondere im Wurzelraum zu schützen.

### **7.5 Zusammenfassung**

Bei Einhaltung der geforderten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf planungsrelevante Arten auszugehen. Somit stellen die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans dar.

Die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehörenden aber in NRW vorkommenden europäisch geschützten Arten wurden entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Natur nicht näher betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Von der hier vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unberührt bleiben der allgemeine Artenschutz gemäß § 39ff BNatSchG (Rodungsverbot während der Brutzeit zum Schutz der Brutten sonstiger, im Planungsgebiet lebender Vogelarten) sowie die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Iserlohn.

## **8. Belange des Klimaschutzes**

Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen auf das Mikroklima im Bereich des Bebauungsplanänderungsgebietes sind nicht zu erwarten.

## **9. Hinweise**

### **9.1 *Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub***

Sofern bei Aushubmaßnahmen, Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen werden oder Hinweise (sowohl optische als auch geruchliche) auf mögliche Bodenverunreinigungen entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Abteilung Umwelt und Klimaschutz der Stadt Iserlohn (Tel.: 217-2939 oder 217-2943) und der Märkische Kreis - Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02351/966-6385) zu verständigen. Der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern und Maßnahmen zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, die von seinem Grundstück drohen, zu ergreifen.

(§4 Abs. 1 und 2 BBodSchG)

Liegt eine schädliche Bodenveränderung vor, so können die zuständigen Fachbehörden weiterreichende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Sanierungsmaßnahmen fordern. Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhält.

Sollten Recyclingbaustoffe oder Bodenaushub eingesetzt werden, der die o.g. Vorsorgewerte nicht einhält, ist das vorab mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

### **9.2. *Bodendenkmäler***

Bei Bodeneingriffen im gesamten Baugebiet können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/937542; Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landesverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

### **9.3 *Kampfmittelbeseitigungsdienst***

Vor Beginn der Bodenarbeiten ist die fachgerechte Untersuchung des Plangebiets durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und über das Ordnungsamt der Stadt Iserlohn der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### 9.4. **Begrünungsmaßnahmen (Begleitgrün der Stellplatzanlage)**

Die Vegetation, die sich im Böschungsbereich zur Lenne hin entwickelt hat, weist überwiegend wärmeliebende, trockenheitsresistente Arten auf (Echtes Johanniskraut, Blauer Natternkopf, Hornklee, Kardendistel, Wilde Möhre etc.).

Zur Begrünung der Stellplatzanlage ist mit einer Einsaat trockenheitsliebender Saumarten zu arbeiten. Der verwendete Boden ist ggf. durch Kalkschotter aus der Region zu ergänzen. Um eine weitere Anreicherung der Fläche im Sinne der Biodiversität und des Artenschutzes durchzuführen, sind in Abstimmung mit SIH und 61/4 blühende Gehölze zu verwenden (z.B. Zierapfelbäume). Möglich ist ebenfalls die Verwendung trockenheitsresistenter Arten wie z.B. Feldahorn.

#### 9.5. **Erhaltung von Bäumen**

Die im Westen des Plangebiets stehende Silberweide ist zu erhalten, d.h. sie ist vor, während und nach Abschluss der Bautätigkeiten zur Anlage der Stellplatzfläche vor Beeinträchtigungen insbesondere im Wurzelraum zu schützen.

#### 10. **Städtebauliche Daten und Flächenbilanzierung**

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt:	2.775 m <sup>2</sup>
davon sind	
Straßenverkehrsfläche	885 m <sup>2</sup>
Öffentliche Stellplatzanlage einschließlich Begleitgrün	797 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	1.093 m <sup>2</sup>

Iserlohn, 21.10.2019

Thorsten Grote  
Stadtbaurat